

Recht und Theologie

Lohngerechtigkeit und theologische Jurisprudenz in der Frühen Neuzeit

Thorsten Keiser, Gießen

I. Einleitung: Beichtväterjurisprudenz und praktische Lohngerechtigkeit

Seit Jahrzehnten ist die Literatur der Scholastik der Frühen Neuzeit Gegenstand intensiver Forschungen von Rechtsgeschichte, Theologie, Philosophie und Wirtschaftswissenschaft.¹ Seit der Initialzündung durch Paolo Grossi in den Siebzigerjahren² erschienen zahlreiche Studien und Quelleneditionen,³ oft unter dem nicht unproblematischen Begriff der „Spätscholastik“ oder „seconda scolastica“.⁴ Man beschreibt damit Werke von Moraltheologen – oft mit juristischer Aus- oder Vorbildung – deren praktische Funktion im Wesentlichen darin lag, normative Richtlinien zum Schutz des Seelenheils der Gläubigen zu vermitteln. Ihre Adressaten waren vor allem als Beichtväter agierende Theologen.⁵ Sie konnten sich aber auch direkt an die Gläubigen richten. Faszinierend für die Rechtsgeschichte ist an diesen Texten, dass sie mit ihrer Gewissensjurisprudenz ein eigenes normatives System entwickelten, das gegenüber dem *ius commune*, den obrigkeitlichen Gesetzen und dem Gewohnheitsrecht der Frühen Neuzeit teils in ein Spannungs- teils in ein Komplementärverhältnis gebracht wurde, auf jeden Fall aber autonom war.⁶ Seine Auswirkungen für die Rechtsentwick-

1 Als Überblick siehe die Bibliographie von *Wim Decock/Christiane Birr*, *Recht und Moral in der Scholastik der Frühen Neuzeit*, Berlin 2016.

2 Durch den Tagungsband: *Paolo Grossi*, *La seconda scolastica nella formazione del diritto privato moderno*, (= Quaderni Fiorentini Bd. 1) Mailand 1973.

3 Zur Forschungsgeschichte vgl. auch *Thomas Duve*, *Salamanca in Amerika*, ZRG GA 132 (2015), 116-151.

4 Zur Diskussion und Kritik des Konzepts siehe die Nachweise bei *Wim Decock*, *Theologians and Contract Law. The moral transformation of the ius commune (ca. 1500-1600)*, Leiden 2013, 15 f.

5 Zu den verwandten Begriffen „Beichtrecht“ und „Beichtstuhljurisprudenz“ m.w.N. *Mathias Schmoeckel*, Art. „Beichtstuhljurisprudenz“ in: *Albrecht Cordes u.a. (Hg.) HRG*, 2. Aufl. Berlin 2008. Bd. 1, 505-508.

6 Zu überlegen wäre auch, inwiefern sich die Autonomie der moraltheologischen Jurisprudenz durch die Sorge um das Seelenheil als eigenen Geltungsgrund begründen

lung Europas sind inzwischen auf verschiedenen Ebenen hervorgehoben worden.⁷ Scholastische Literatur ist aber nicht nur Fundgrube für dogmenhistorische Verlaufsmuster. Wegen des umfassenden Anspruchs, Menschen vor Sünde zu bewahren, musste sie sich auf alle menschlichen Handlungen und Lebensbereiche beziehen. Sie ist damit eine umfassende Quelle für die verschiedensten Probleme und Konflikte des Zusammenlebens. Zu Recht wird betont, dass scholastische Autoren die Praxis vor Augen hatten, vielleicht sogar besser, als manche ihrer legistischen Kollegen.⁸ Intensiv erforscht wurde die Wirkung von moraltheologischer Literatur auf die Wirtschaft.⁹ In großem Umfang geht es dabei um Kreditwesen und die Zulässigkeit von Bankgeschäften.¹⁰ Wenig beachtet ist jedoch, dass in dieser Literaturgattung auch der Sektor der Produktion eine Rolle spielt, und damit auch der Arbeitslohn.¹¹ Hier soll anhand einiger Beispiele aufgezeigt werden, wie sich die Beichtväterliteratur mit bestimmten Fragen der Lohngerechtigkeit beschäftigte, welche Argumentationsmuster man darin findet und zu welchen Wertungen sie gelangte. Gerade wegen ihres Anspruchs der unmittelbaren Einwirkung auf das Gewissen handelnder Menschen stellt sich zudem die Frage, ob hier eine praxisnahe Ebene von Reflexionen über Lohngerechtigkeit zu finden sein könnte. Theologische Beichtbücher und

ließe, welcher die Differenzierung von obrigkeitlichem Recht erst ermöglicht. Dazu Thomas Duve, *Katholisches Kirchenrecht und Moraltheologie im 16. Jahrhundert: Eine globale normative Ordnung im Schatten schwacher Staatlichkeit*, in: Stefan Kadelbach, Klaus Günther (Hg.), *Recht ohne Staat? Zur Normativität nichtstaatlicher Rechtsetzung*, Frankfurt/M. 2011, 147-174 (161 ff.). Frankfurt am Main: Campus-Verlag. Das Zusammenwirken von Argumenten zu *ius commune*, Restitutionslehre und Gewissensjurisprudenz wird auch deutlich in der Fallanalyse von *Wolfgang Forster*, *Das Gehalt des Vikars - ein kirchenarbeitsrechtlicher Streit im Spanien des 17. Jahrhunderts*, in: Elisabeth Hartmeyer u.a. (Hg.), *Sonderprivatrecht in mehrdimensionaler Perspektive - Beiträge aus weltlicher und kirchlicher Sicht*, München 2025, 765-777 (insbes. 774 zum „forum coscientiae“).

7 Siehe vor allem *Decock*, *Theologians* (Fn. 4); *Nils Jansen*, *Theologie, Philosophie und Jurisprudenz in der spätscholastischen Lehre von der Restitution*, Tübingen 2013. Zuletzt vgl. *Harald Maihold*, *Erlösen und Strafen: Die Spanische Spätscholastik als Wiege des modernen juristischen Schulddenkens*, in: Kurt Seelmann, *Wolfgang Wohlers* (Hg.), *Schuldgrundsatz. Entstehung - Entwicklungsgeschichte - aktuelle Herausforderungen*, Tübingen 2024, 57-76.

8 Anhaltspunkte dazu bei *Decock*, *Theologians* (Fn. 4) 27 ff.

9 Bibliographische Nachweise bei *Decock/Birr*, *Recht und Moral* (Fn. 1) 74 ff.

10 Vgl. aus konfessioneller Perspektive *Mathias Schmoeckel*, *Das Recht der Reformation*, Tübingen 2014, 246 ff.

11 Zu Verbindungen zwischen der Legitimität von Lohn und der Zulässigkeit von Bankgeschäften siehe unten III.2.

Summen waren praktische Handlungsanweisungen des Mittelalters¹² und der Frühen Neuzeit. Vergleiche zwischen Theorie und Praxis gibt es indes- sen kaum. Man weiß also nicht, wie die Postulate für ein gottgefälliges Le- ben wirkten, ob sie überhaupt beachtet wurden von Priestern und den am Wirtschaftsleben beteiligten Laien. Ein Indiz für die Wirkung der theolo- gisch-juristischen Lohngerechtigkeitsnormen ist die Art ihrer Verbreitung. Es gab kürzere Beichtbücher (etwa im Gebiet des heutigen Italiens als *confessionali* bezeichnet), die eher Handreichungen für Priester waren.¹³ Ihnen stehen größere theologische Traktate gegenüber.¹⁴ Eine weitere Differenzie- rungslinie verläuft zwischen lateinischen und landessprachlichen Werken, wobei letztere vielleicht größere Verbreitung außerhalb der gelehrten Welt gefunden hatten, zumal, wenn sie in Druckfassungen vorlagen.¹⁵

Rückschlüsse von der Verbreitung der Schriften auf ihre Wirkung sind selbstverständlich nicht möglich. Noch aussichtsloser erscheint eine „Mo- ralwirkungsforschung“, denn hier geht es um das *forum internum*, um Einwirkung auf Individuen unter dem Mantel des Beichtgeheimnisses. Doch gibt es institutionelle Anhaltspunkte. Es existieren Gerichtsakten und Urteile über Prozesse, in denen es um die Frage des gerechten Lohns im weitesten Sinne ging. Solche Prozesse fanden oft vor mit juristischen Laien besetzten Gerichten in informellen Verfahren statt. Es geht im weites- ten Sinne um Bereiche korporativer Gerichtsbarkeit,¹⁶ ergiebige Quellen gibt es etwa zur Arte della Lana, der berühmten Weberzunft von Flo-

12 Ältere, vor der heute als „Spätscholastik“ bezeichneten Epoche entstandene Litera- tur widmete sich ebenfalls teils in kasuistischer Form Fragen von Vergehen und Vergebung. Dazu *Friedrich Wilhelm Wasserschleben*, *Die Bussordnungen der abend- ländischen Kirche* nebst einer rechtsgeschichtlichen Einleitung, Halle 1851. Zu Was- serschleben jetzt *Stephan Dusil*, *Kirchengeschichte* mit „Lust und Liebe“: Friedrich Wilhelm Hermann Wasserschleben und die historische Kanonistik im 19. Jahrhun- dert, in *ZNR* 47 (2025), 31–52.

13 Insgesamt zählen solche Werke zum Bereich der „kasuistischen Schriften“. Dazu aus der älteren Literatur *Johann Friedrich Schulte*, *Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart*, Bd. 1, Stuttgart 1875 (Nachdruck Graz 1956), § 61, 234 ff.

14 Als Überblick zu den Textgattungen, oft mit Bezug zum *Decretum Gratiani*, *Schulte*, ebd., 230 ff.

15 Ausführlich zu Eigenschaften und Publikationsformen der Beichtväterliteratur *Miriam Turrini*, *La coscienza e le leggi. Morale e testi per la confessione della prima Età moderna*, Bologna 1991, 33 ff.

16 Überblick bei *Andrea Caracausi*, *Procedure di giustizia in età moderna: I tribunali corporativi*, *Studi Storici* 49 (2008) 323–360.

renz.¹⁷ Die Einhaltung von Vorschriften religiöser Wirtschaftsethik dürfte zum Selbstverständnis der Zünfte gehört haben. Mit Lohnfragen befasste Spruchkörper außerhalb der korporativen Gerichtsbarkeit findet man auch im „Grenzland des *ius commune*“,¹⁸ wo jenseits der Formen der *locatio conductio operarum* weite Räume für Billigkeitserwägungen hinsichtlich der Vergütung von Arbeitsleistungen entstanden. Man findet sie etwa in den Urteilen der „Giustizia Vecchia“ von Venedig.¹⁹ Englische Equity Courts, als Courts of Conscience, könnten mit ihren Entscheidungen nach Billigkeit und Gewissen ebenfalls Einfallstore für religiös beeinflusste Wertungen zur Lohngerechtigkeit gewesen sein. Der englische „Court of Requests“ galt auch als „Poor mans court“.²⁰ Und die Armen waren es oft, die gerechten Lohn einforderten. Man findet also durchaus Material aus der Praxis.

Ein dogmatischer Bezugsrahmen für Entscheidungen in diesem Bereich wäre womöglich die *aequitas canonica*. Sie war ein Interpretationsinstrument für Gesetze, aber auch allgemeine Rechtsquelle, sofern eine Frage nicht positivrechtlich geregelt war.²¹ Ein Befolgung kanonischer Billigkeitsregeln war bei der richterlichen Entscheidung geboten.²² Insofern könnte hier einer der Transmissionsriemen der religiösen Lohngerechtigkeitsvorstellungen in die forensische Praxis der Frühen Neuzeit liegen. Für die systematische Bearbeitung dieses Gebiets bedürfte es freilich einer wesentlich umfangreicheren Studie. Hier können nur einzelne ausgewählte Wertungen und Problemlösungen der theologischen Lohngerechtigkeit skizziert werden. Das geschieht in einem ersten Schritt vor allem anhand eines umfangreichen Werks von Martín de Azpilcueta (1492-1586). Als „Dr. Navarrus“ war er in Europa vielgelesen und rezipiert.²³ Eine reiche Fundgrube für lohnbezogene Fragen der Gewissensjurisprudenz ist sein „Manual de confessores y penitentes“, das lateinisch bearbeitet und in verschiedenen

17 Trotz der Anachronismen „Fabrik“ und „Arbeiterklasse“ noch immer lesenswert dazu die Studie von Alfred Doren, *Das Florentiner Zunftwesen*. Vom vierzehnten bis zum sechzehnten Jahrhundert, Stuttgart 1908, 219 ff.

18 Zu dieser neuen Perspektive Dolores Freda (u.a.) (Hg.), *Borders of the Early Modern Ius Commune*. England, Venice and Scandinavia, London and New York 2025.

19 James E. Shaw, *The Justice of Venice*, Oxford 2006, 22 ff.

20 I.S. Leadam, *Selden Society, Select Cases in the Court of Requests*, London 1898, xiv.

21 Paolo Grossi, *Aequitas canonica*, in: ders. *Scritti canonistici*, hg. von Carlo Fantappiè, Mailand 2013, 211-228.

22 Vgl. auch Laura Solidoro Maruotti, *Tra Morale e Diritto. Gli itinerari dell'aequitas*, Turin 2013, 153.

23 Biographisch Wim Decock, Martín Azpilcueta, in: Rafael Domingo/Javier Martínez Torrá (Hg.), *Great christian jurists in spanish history*, Cambridge 2018, 116-133.

Sprachen veröffentlicht wurde.²⁴ Hier wird eine venezianische Ausgabe von 1619 der Analyse zugrunde gelegt, weil gerade auf der italienischen Halbinsel in der Frühen Neuzeit wegen überlieferter gerichtlicher Quellen zur Lohngerechtigkeit Praxisebenen zu finden sind.²⁵ In einem zweiten Schritt sollen dann eher thesenhaft, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, einige Anmerkungen zur praktischen Umsetzung solcher Lehren formuliert werden.

II. Auf der Suche nach dem gerechten Lohn

1. Lohnformen und Statusvorstellungen

Rechtstexte zum Thema Lohngerechtigkeit in der Frühen Neuzeit verwenden unterschiedliche Begriffe in unterschiedlichen Sprachen. Für Vergütungsformen allgemein findet man lateinische Begriffe wie *salarium*, *remuneratio*, *alimentatio*, *compensatio*, *merces*, *stipendium*, außerhalb der lateinischen Terminologie dann viele weitere Begriffe wie *salario*, *mercede*, *Wage*, *Lohn*, etc. Differenzierungen der Gegenleistungen für Arbeit konnten von verschiedenen Kriterien abhängig sein, wie Status, Reputation, Leistung, oder tätigkeitsspezifischen Eigenschaften. Auch im Bereich der theologischen Lohnbeurteilungen spielen dabei Muster aus dem *ius commune* eine Rolle, wie die vom römischen Recht geprägte Unterscheidung zwischen höheren und niedrigen Diensten, oft verstanden als Handarbeiten oder körperliche Arbeiten.²⁶ Die rechtsdogmatische Differenzierungen von Lohnformen und zugrundeliegenden Tätigkeitsmustern, welche die Anwendung einer bestimmten Lohnkategorie rechtfertigten, konnte also entscheidungserheblich sein. Auch in der theologischen Literatur hat man es nicht mit dem Lohn als abstrakte Kategorie zu tun, sondern mit Dienern, Verwaltern,

24 Zur Publikationsgeschichte Manuela Bragagnolo (Hg.), *The Production of Knowledge of Normativity in the Age of the Printing Press*. Martín de Azpilcueta's *Manual de Confessores* from a Global Perspective, Leiden 2024, dort auch zur Biographie, 1 ff. Aus der älteren Literatur *Johann Friedrich Schulte*, *Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart*, Bd. 3 Teil 1, Stuttgart 1875 (Nachdruck Graz 1956), 717.

25 Zu diesen auch Andrea Caracausi in diesem Band, 263-284.

26 So etwa bei *Lanfranco Zacchia*, *Tractatus de Salario seu operariorum mercede*, Rom 1679, *Questio II*, 8 „scientia & intellectus, non autem laborem corporis“. Vgl. auch die Ausgabe des Werks Rom 1658.

Klerikern, Soldaten, Anwälten, Notaren, Weberinnen, Handwerksgesellen und dergleichen. Was dabei keine Rolle spielte war die in modernen Kodifikationen wie dem BGB maßgeblich Abgrenzung von Dienst- und Werkleistung. Handelsmakler oder Geldwechsler konnten ebenfalls unter die Kategorie des „salario“ subsumiert werden.²⁷ Doch die Beichtväterliteratur kannte nicht nur Abgrenzungen verschiedener Lohnformen nach Statusgruppen. Immer wieder findet auch die konkrete Interessenlage der Parteien dabei Berücksichtigung. So darf etwa ein Arzt, dem ein Patient aus Todesangst oder im schwerkranken Zustand ein „salario“ verspricht, dieses nicht verlangen, sofern es übermäßig ist.²⁸ Für die Erfassung dieser - wie man heute sagen würde - Ausnutzung einer Zwangslage werden keine juristischen Begriffe verwendet, es genügt das konkrete Abstellen auf die Handlungspflichten des Arztes, um dessen Seelenheil es geht.

Eine schärfer juristische Abgrenzung von Tätigkeitsprofilen und Lohnmodalitäten findet man in der weltlichen Traktatliteratur der Frühen Neuzeit.²⁹ Diese unterschied sich besonders in der Form von der kasuistisch aufgebauten Beichtväterliteratur. Inhaltlich gab es indessen Schnittmengen. So betont Jacobus Gothofredus, dass eine „retributio ... pro labore“ nach Kriterien der *aequitas* zu erfolgen habe, was die Heilige Schrift, *Ius Canonicum* und *Ius Civile* betonten.³⁰ Methodisch gesehen erreichen aber die Autoren des *ius commune* eine darüber hinausgehende Abstraktionshöhe. Der wichtigste Autor in diesem Bereich ist Lanfranco Zacchia.³¹ In seinem *Tractatus de Salario seu operariorum mercede* erkennt man juristische Feinarbeit, beispielsweise an der Differenzierung zwischen Alimentation und Lohn („alimentatio“ und „salario“). Der Servus bekommt kein „salarium“, denn er untersteht der „potestas“ des Herrn, wird daher lediglich mit „alimenta“ abgefunden, was ihm vom Famulus unterscheidet, der ein „salarium“ erhalten kann.³² Hier sieht man, wie die alte Vorstellung von Hausgewalt die Dogmatik des Arbeitslohns prägt, aber nur, sofern Diener

27 So in der hier verwendeten Version in „volgare“ von Martín de Azpilcueta, *Manuale de' confessori e penitenti*, Venetia 1569, etwa 245 ff.

28 Azpilcueta, *Manuale* (Fn. 27) 631. „Il salario, che l'infermo li promisse per timore della morte, ò di greve infermità, non puo domandarlo, s'altramente è soverchio“.

29 Ein Beispiel ist Jacobus Gothofredus, *Tractatus novus et practicus de Salario*, Genf 1666.

30 Gothofredus, *de Salario* (Fn. 29) 15, XI.

31 Lanfranco Zacchia, *Tractatus de Salario seu operariorum mercede*, Rom 1679, 237 (Quaestio 68 Nr. 1). Ausführlich zu Zacchia und seiner Diskussion von Lohnfragen im Abgleich mit der Praxis Andrea Caracausi in diesem Bd..

32 Zacchia, ebd.

betroffen sind. Wie so oft bestimmt die soziale Situation das Arbeitsrecht. Die primär an das *ius commune* anknüpfende Traktatliteratur wirkt gegenüber der Beichtväterliteratur abstrakter und begriffssensibler, während letztere bedingt durch den kasuistischen Zugriff stärker die Praxis vor Augen hat und demgemäß nicht primär ein juristisches Systematisierungsziel verfolgt.

2. Mühe als zentrales Legitimationsmotiv der Beichtväterliteratur

Die Perspektive der Beichtväter benötigt weniger begriffliche Differenzierung, da sie ihre Gerechtigkeitsvorstellungen auf ein zentrales Prinzip hin orientiert, von dem viele einzelfallbezogene Lösungen abgeleitet werden können. Formuliert wurde es von Thomas von Aquin, dessen Wertungen als Keimzelle der Lohngerechtigkeitsdebatten gelten können.³³ Grundmotiv ist, dass Arbeit und Mühe die Rechtfertigung für Lohn sind. Damit unterscheidet sich Lohn vom bloßen Gewinn, der unter Umständen unzulässig ist.³⁴ Daraus folgt eine Differenzierung: Lohngerechtigkeit kann im engeren und im weiteren Sinne verstanden werden. Im weiteren Sinne ist das Thema verbunden mit der Zulässigkeit bestimmter beruflicher Tätigkeiten. So wurde intensiv über die Zulässigkeit des zumindest auf den ersten Blick nicht auf Arbeitseinkommen beruhenden Kreditwesens diskutiert.³⁵ Eine typische Frage war etwa, ob ein Geldwechsler von einem Kursgewinn profitieren kann, den er scheinbar ohne Arbeitsaufwand erzielt. Hier kann dann etwa die Notwendigkeit zur Verwahrung und Bewachung des hingegebenen Geldes als Arbeit qualifiziert und der Gewinn somit als Lohn eingestuft und damit gerechtfertigt werden.³⁶ Von der prinzipiellen Rechtfertigung des Lohns zu unterscheiden ist dann die Angemessenheit des Lohns in der jeweiligen Status- oder Vertragskonstellation. Hier sind sehr unterschiedliche Kriterien maßgeblich (Qualifikation, Aufwand, Marktpreis, etc.), bei denen oftmals keine klare hierarchische Ordnung vorgenommen wird.³⁷

33 Umfangreich dazu Peter Heyrman, in diesem Band, 285-314.

34 Dazu etwa *Martín de Azpilcueta*, *Commentario resolutorio de cambios*, LX, vgl. auch LXI: Es gibt nur 2 zu rechtfertigende Formen des Gewinnes, einmal, wenn er zur Subsistenz nötig ist, dann, wenn die Allgemeinheit davon profitiert.

35 Ebd.

36 Eine ergiebige Quelle dazu ist *Tomas de Mercado*, *Suma de tratos y contratos*, Sevilla 1571.

37 Dazu ausführlich Andrea Caracausi in diesem Band, 269 ff.

III. Juristische Umsetzungsformen

1. Religiöse Lohngerechtigkeit und positives Recht: Taxordnungen

Heute kann man diskutieren, inwiefern ein gerechter Lohn mit für eine Vielzahl von Verträgen vorgesehenen Standards erreicht werden kann, etwa über Tarifverträge oder einen gesetzlichen Mindestlohn.³⁸ Auch in der Frühen Neuzeit gab es kollektive Lohnstandards in vielen Teilen Europas. Ein maßgebliches Instrument war die Taxordnung,³⁹ welche Lohnregulierungen in einen Kontext allgemeiner Preisregelung für Waren und Dienstleistungen stellte. So wurden etwa Nahrungsmittelpreise abgestimmt auf den Tagelohn von Arbeitskräften. Solche Ordnungen wurden seit dem Spätmittelalter immer zahlreicher.⁴⁰ Regelungen von Löhnen und Preisen durch einen Herrscher findet man allerdings auch schon in der Antike.⁴¹ Theologische Moral konnte sich dazu positionieren. Die Frage war, ob und wie man positive Gesetze zu befolgen hatte. Grundsätzlich wurde diese Frage Verbindlichkeit lohnregulierender Gesetze von der theologischen Jurisprudenz anerkannt. Schon Wilhelm Endemann hatte auf die Bedeutung obrigkeitlicher Preisfixierung für die theologisch-juristische Bestimmung des gerechten Preises hingewiesen.⁴² Was gesetzlich bestimmt sei, könne als „pretium legitimum“ gelten.⁴³

2. Religiöse Lohngerechtigkeit, Wucher (usura) und gerechter Preis (iustum pretium)

Freilich beschränkte sich die religiöse Literatur nicht auf die Anerkennung und Bestätigung obrigkeitlich gesetzter Vertragsinhalte. Umfangreich wurde über wirtschaftliche Moral debattiert. Vor allem kam diese in der

38 Rechthistorische Anmerkungen zum Mindestlohn, in: Philipp Fischinger, Christian Arnold (Hg.), *Mindestlohn: interdisziplinäre Betrachtungen*, Tübingen 2019, 121-154.

39 Vgl. Thorsten Keiser, *Vertragszwang und Vertragsfreiheit im Recht der Arbeit von der Frühen Neuzeit bis in die Moderne*, Frankfurt am Main 2013, 113 ff.

40 Rainer Schröder, *Zur Arbeitsverfassung des Spätmittelalters*, Berlin 1984.

41 Das Preisedikt Diokletians ist dazu das bekannteste Beispiel, Siegfried Lauffer, *Diokletians Preisedikt*, Berlin 1971.

42 Wilhelm Endemann, *Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre*, Bd. 2, Berlin 1883, 38.

43 Ebd.

Unterbindung des Wuchers (*usura*) zum Ausdruck.⁴⁴ Das lässt die Frage entstehen, ob Löhne auch in einer Art Darlehenslogik gesehen wurden, was eine Übertragbarkeit von Wertungen aus dem Bereich der Wucherverbote ermöglichen könnte. In den Quellen konnten dafür jedoch keine Anhaltspunkte gefunden werden.⁴⁵ Verbindungen der Lohngerechtigkeit zur reichhaltigen Literatur über Bank- und Kreditwesen finden sich nicht im Hinblick auf die Bewertung der Lohnhöhe als Wucher, sondern auf einer anderen Ebene. Zahlreich sind die Quellen, in denen die Legitimität der Vergütung von Gerverleihern oder Geldwechslern diskutiert wird. Dr. Navarrus setzt sich zum Beispiel intensiv mit der Zulässigkeit einer Reihe von Geldgeschäften auseinander, die unter dem Oberbegriff „cambio“ gefasst werden. Sein „commentario resolutorio de cambi“ steht dabei in engem Zusammenhang mit den Ausführungen über den Wucher („usura“).⁴⁶ Dabei wird der Austausch von Waren, Geldbeträgen oder geldwerten Papieren in eine umfassende Ethik der Äquivalenzgerechtigkeit eingeordnet. Der unterschiedlichen Bedeutungen und Funktionen von Austauschgeschäften in verschiedenen normativen Ordnungen ist sich der Autor bewusst, sowie der damit einhergehenden Begriffsunterschiede.⁴⁷ Er versucht sich an einer Typologie, findet aber ein zentrales Prinzip zur Bewertung aller Geschäfte in der alle kasuistischen Beispiele dieser Literaturgattung überwölbenden thomistischen Lehre. Dr. Navarrus folgt der differenzierten Beurteilung der „Kunst der Austauschgeschäfte“ („arte di cambiare“) bei Thomas von Aquin, welcher, abweichend von Aristoteles, den Handel als erlaubt („licito“) ansieht, wenn er auf einen moderaten, zur Unterhaltung des Händlers und seines Hauses gerichteten Gewinn zielt.⁴⁸ Angesprochen wird also eine Kategorie des legitimen, weil moderaten Gewinns. Im Mittelpunkt steht dabei aber der Händler, nicht abhängig arbeitende Personen. Wenn es um Lohn geht, ist dieser das Produkt unternehmerischen Einsatzes, nicht Gegenleistung für Dienste. Für Dr. Navarrus ist diese heute so gängige Differenzierung aber nur von untergeordneter Bedeutung. Bezüge zum

44 Grundlegend zu vertraglicher Austauschgerechtigkeit *Decock*, Theologians and Contract Law (Fn. 4) 507 ff.

45 Wenn man von Stundungen oder Abtretungen absieht, die in mittelbarem Zusammenhang mit Vergütungen für Tätigkeiten stehen, vgl. *Alfred Doren*, Die Florentiner Wolltuchindustrie vom vierzehnten bis zum sechzehnten Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte des modernen Kapitalismus, Bd. 1, Stuttgart 1901, 197.

46 *Azpilcueta*, Manuale (Fn. 27) 53 ff.

47 Ebd., 62 ff.

48 Ebd., 65.

Lohn sind auch in dem weiten Feld von Handel- und Geldgeschäften zahlreich. Dabei bildet der Topos der Lohngerechtigkeit die Brücke zu der aus thomistischer Ethik gebildeten Legitimationsgrundlage. Ein aus Arbeit gezogener Mehrwert unterliegt nämlich nicht mehr den Maßstäben der Legitimität des Gewinns. Wenn etwa ein „cambiator per l' officio“ Geld verleiht, darf man ihn bezahlen für die Mühe und Arbeit („fatica & industria“), welche er zur Beschaffung und Bewachung der verliehenen Gelder aufzuwenden hatte.⁴⁹ Azpilcueta's Feststellung beruht auf einer im 16. Jahrhundert, in der Literaturgattung der „Spanischen Spätscholastik“ weit verbreitete Argumentationsfigur, nach der ein „Preisbestandteil, der sich nicht auf eine Sach- und Arbeitsleistung, auf fassbare Kosten“ zurückführen ließ, nicht anerkannt werden sollte.⁵⁰ Wo hier die Grenze zum Darlehenszins verläuft, ist schwer zu bestimmen.⁵¹ Geldgeschäfte werden als Arbeitsleistungen interpretierbar und erhalten damit eine neue Bewertungsgrundlage. Lohn und Gewinn überschneiden sich. Je eher es möglich ist, den Einsatz von Arbeitskraft in Handel und Bankwesen zu erkennen, desto legitimer wird der daraus gezogene finanzielle Nutzen. Mühe („fatica“) ist dazu das Schlüsselwort.⁵²

Die Verschmelzung der Kategorien von Produktion und Handel geht so weit, dass auch das Zurückhalten eines dem Geldkreislauf wieder zuzuführenden Teilbetrages als Gehalt („salario“) bezeichnet werden kann, sofern dieses für eigene Mühen gerechtfertigt ist. So spielt „salario“ als Begriff im Zusammenhang mit den Geldwechselgeschäften eine wichtige Rolle.⁵³ Da Dr. Navarrus den Wucherbegriff durch die Vermischung mit der Kategorie der Arbeitsleistung relativiert hatte, muss wiederum ein Ausufern des „salario“ vermieden werden. Dieses kann nicht willkürlich festgesetzt werden, da sonst die Wucherbegrenzungen umgangen wären. In diesem Zusammenhang taucht dann der Begriff „giusto salario“ auf.⁵⁴ So kann etwa jemand, der Wechselgeschäfte abwickelt und damit einen „virtuellen Geldtransfer“

49 Ebd., 69.

50 Mit weiteren Beispielen *Bertram Schefold*, Spanisches Wirtschaftsdenken zu Beginn der Neuzeit, in: ders. (Hg.), *Vademecum zu zwei Klassikern des spanischen Wirtschaftsdenkens*, Düsseldorf 1998, 5-38, 8.

51 Wie Schefold bemerkt, erschwert das auch die Bestimmung der Voraussetzungen des Wuchers, Ebd., 25.

52 Es kommt oft vor bei Azpilcueta, *Manuale* (Fn. 27) 69 ff.

53 Ebd., 70, 71 ff.

54 Ebd., 73 f., 75 ff.

ermöglicht, für sich ein „giusto salario“ vom Geldbetrag abziehen.⁵⁵ An dieser Stelle überschneidet sich der Topos der Lohngerechtigkeit („giusto salario“) mit dem des „iustum pretium“ („giusto prezzo“), welche synonym verwendet werden.⁵⁶ Dabei darf der gerechte Preis/Lohn weder über- noch unterschritten werden.⁵⁷

Eine solche Festsetzung des Lohns auf einen exakten Betrag ist in der Frühen Neuzeit oft zu finden, wo Lohn an übergesetzliche Kriterien der Gerechtigkeit gekoppelt wird, oder in obrigkeitlichen Taxen konkret festgelegt wird. Extreme in die eine oder andere Richtung würden jeweils eine Vertragspartei unberechtigt begünstigen oder benachteiligen. Bei den Taxordnungen kommt an dieser Stelle das öffentliche Interesse ins Spiel. Wenn Löhne im Zusammenhang einer umfassenden Regulierung von Warenpreisen stehen, muss die Gegenleistung jeweils exakt bestimmt sein, da sonst das fragile Gleichgewicht der als ideal vorgestellten Wirtschaftsordnung ins Wanken geriete. Durch die Bezugnahme auf *iustum pretium* wurde indessen eine Parallele zur kaufrechtlichen Gegenleistungsgerechtigkeit hergestellt. Für die kanonistische Wirtschaftsethik bedeutete das erneut eine Anknüpfung an Thomas von Aquin, der als maßgebliche Autorität für das Verständnis von Preisgerechtigkeit prägend gewesen sein wird.⁵⁸ Wenn also Azpilcueta auf den gerechten Lohn des Geldwechslers oder Wechselbankiers verwies, war darin für die Zeitgenossen wahrscheinlich eine Bezugnahme auf den Kirchenvater erkennbar. Jedoch sind nicht alle Elemente von dessen Lehre der kaufrechtlichen Äquivalenzgerechtigkeit auf den Arbeitslohn übertragbar.⁵⁹ Möglich ist aber, dass der Begriff „giusto prezzo“ aus dem *volgare* als Verweis auf eine „communis aestimatio“ im Sinne von Thomas von Aquin angesehen wurde, also eine Art allgemein verfestigte Preisvorstellung. Eine Parallele zum Handelsbrauch liegt nahe, der sich auch in Bezug auf zulässige Abschläge von auszuzahlenden Geldbeträgen herausgebildet haben kann. „Communis aestimatio“ kann somit aber auch als Marktpreis verstanden werden, denn in der Regel wird es ein Marktmechanismus sein, welcher die Einschätzung der Höhe des gerechten

55 Ebd., 77.

56 Ebd.

57 Ebd.

58 Zum gerechten Preis noch immer lesenswert *Wilhelm Endemann*, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre, Bd. 2, Berlin 1883, 29 ff. Umfassend zur Forschungsgeschichte und aktuell zum Thema: *Decock*, Theologians and Contract Law (Fn. 4) 519 ff.

59 Zu den Einzelheiten, *Endemann*, Studien, Bd. 2 (Fn. 58) 35 ff.

Preises ermöglicht. Somit käme die objektive Gerechtigkeit des Lohns der Summe subjektiver Vorstellungen der Marktteilnehmer gleich.⁶⁰ Verdeutlichen würde das erneut, dass marktabhängige Löhne in der theologisch-juristischen Literatur der Frühen Neuzeit einen wichtigen Stellenwert hatten - ein Befund, der sich auch in der Praxis der Lohngestaltungen spiegelt.⁶¹ Jedoch ist diese nicht gleichzusetzen mit einer komplett befreiten, marktabhängigen Lohnregelung. In der Beichtväterliteratur und den Summen finden sich eindeutige Grenzen der Zulässigkeit marktabhängiger Löhne.⁶² Wo der Marktlohn den Lebensunterhalt nicht garantierte, konnte er als Gerechtigkeitskriterium des Lohns zurücktreten.⁶³ Für Azpilcuetas Ausführungen über die Löhne der Geldwechsler und Bankiers wäre das ebenso plausibel, denn er verbindet seine Wertungen zu Beginn klar mit der thomistischen Vorstellung, nach der auch Gewinnerzielung legitim ist, sofern sie für einen angemessenen Lebensunterhalt nötig ist. Im Umkehrschluss ließe sich auch der diese Funktion nicht erfüllende Lohn als ungerecht darstellen.

3. Religiöse Lohngerechtigkeit und Leistungszeitpunkt

Eine weitere Schnittmenge zwischen den umfangreichen Ausführungen zum Wucher und der Frage des gerechten Lohns könnte sich in Bezug auf den Zeitpunkt der Lohnzahlung ergeben. Der Leistungszeitpunkt spielt etwa in den Ausführungen zum gerechten Kaufpreis eine Rolle. Wird die Preiszahlung aufgeschoben und daher der Preis erhöht, erhält der Kaufvertrag ein Kreditelement, das wiederum den Kriterien der Wucherkontrolle unterliegt.⁶⁴ Auf die Leistung des Lohns lässt sich davon zumindest ein zeitliches Element übertragen. Verallgemeinert gesagt durften Leistungen ohnehin nicht aufgeschoben werden, was auch für den Lohn galt. So ist es nach der „Summola di pacifica coscienza“ des Pacificus von Novara von 1479 eine Sünde, einer anderen Person eine zu niedrige Vergütung zu zahlen, oder mit dieser in Verzug zu geraten: „...ad alcuno lavoro/ o

60 Zu diesem Paradox *Decock*, *Theologians and Contract Law* (Fn. 4) 522. Dort auch grundlegend zu den hinter den Preisgerechtigkeitsvorstellungen liegenden Menschenbildern und religiösen Vorstellungen.

61 Siehe dazu Andrea Caracausi in diesem Band, 282 f.

62 M.w.N. *Decock*, *Theologians and Contract Law* (Fn. 4) 525.

63 Ebd.

64 *Endemann*, *Studien*, Bd. 2 (Fn. 58) 31.

operazione: o ad qualunque altro ministero cum notabile poco pretio: o molto tardare/ad quella sua mercede dare/possendola pagare...”.⁶⁵ Kontext dieser Aussage ist ein Kapitel über “avaritia” als Sünde. Deutlich wird dabei, die enge Verknüpfung der Höhe des Lohns und der Leistungszeit, die keine große Verspätung („molto tardare“) duldet. Eine Parallele findet man bei Dr. Navarrus, der in ähnlicher Weise betont, dass *sofort* die Mühe dessen zu bezahlen sei, der Dienste leiste.⁶⁶ Untypischerweise finden sich diese Ausführungen in einem Kapitel über den Diebstahl („non rubbare“). Eine Vorstellung von „Lohndiebstahl“ entsteht hier in Nachbarschaft zu Kapiteln über Kirchendiebstahl oder die Aneignung von Tieren.⁶⁷ Um welche Art von Diensten es sich handelt, wird nicht genau spezifiziert, jedoch lässt der Kontext auf die Lohngestaltung bei einfachen, körperlichen Arbeiten schließen. Zwar verweist die Kapitelangabe in der Zusammenfassung auf die rechtzeitige Lohnzahlung an „mercenari“,⁶⁸ was als „Söldner“ im militärischen Sinne gedeutet werden kann, jedoch ist später allgemeiner von „Diensten“ die Rede. Höchstwahrscheinlich handelt es sich bei der Regel zur rechtzeitigen Lohnzahlung also um eine verallgemeinerungsfähige Formulierung, welche für alle Stände und Leistungsformen körperlicher Arbeit Anwendung fand.

Auffällig ist, dass es bei Pacificus von Novara nicht um eine Form des gerechten Lohns geht, sondern um den Schutz vor zu geringen Löhnen („poco pretio“). Erklärt wird das durch die Einordnung der Passage in das Kapitel über den Geiz als Sünde. Potentiell geizig ist hier der Dienstherr, der den Arbeiter nicht pünktlich und ausreichend entlohnt. Terminologisch auffällig ist hier auch, dass „pretio“ und „mercede“ synonym verwendet werden, sowie die Abwesenheit von Verweisen auf die Bestimmung des gerechten Lohns. Insgesamt lässt sich erkennen, dass bei Pacificus die Vereinbarung des Lohns eine besondere Rolle spielt. Parallel verweist er in seinen Ausführungen über „usura“ am Ende der „Summola“ oft auf vereinbarte Preise. Konkret in Bezug auf den Arbeitslohn ordnet er ein „deffalcare del precio convenuto“⁶⁹, also ein ‚Abbau‘ des vereinbarten Preises (im Sinne einer Abweichung nach unten), als Sünde ein. Neben dem zeitlichen Element steht also die Sicherung der vereinbarten Lohnhöhe im

65 Pacificus von Novara, *Summola di pacifica coscienza*, Cap. X, de avaritia. (Bl. 131).

66 *Azpilcueta*, Manuale (Fn. 27) Cap. XVII, 249 Rn. 107.

67 *Azpilcueta*, Manuale (Fn. 27) Sommario 241 ff.

68 Ebd., 242.

69 Ebd.

Vordergrund. Bewertungskriterien für diese Vereinbarung findet man an dieser Stelle allerdings nicht.

4. Religiöse Gerechtigkeit der Naturalentlohnung: Lösungen über die Restitutionslehre

In der genannten Stelle bei Pacificus von Novara wird die Rechtzeitigkeit der Entlohnung mit einem anderen Aspekt verknüpft, nämlich der Bezahlung in Naturalien. Es sündigt demnach auch, wer dem Arbeitsleistenden etwas anderes anstelle von Geld als Bezahlung gibt („in loco di denari/darli altre cose impagamento“).⁷⁰ Hier hat man es also mit einem pauschalen Naturallohnverbot zu tun, etwas das viel später in der Industrialisierung unter dem Schlagwort „Truckverbot“ zum Vokabular des Arbeiterschutzes gehörte, für das es aber auch verschiedene Beispiele aus der Frühen Neuzeit gibt. In der Beichtväterjurisprudenz wird das Naturallohnverbot vor allem mit einem praktischen Problem verknüpft, nämlich der Kompensationsmöglichkeit des Dienstleistenden durch Verkauf der anstelle von Zahlung übergebenen Naturalien. Pacificus von Novara beschäftigt sich etwa mit dem Fall, dass ein Verkaufserlös aus den als Lohnersatz geleisteten Naturalien nicht dem in Geld geschuldeten Lohn entspricht.⁷¹ In diesem Fall schuldet der Dienstherr Schadensersatz („restitutione dogni damno“) in Höhe der Wertdifferenz zwischen geschuldetem Lohn und dem realen Verkaufserlös der unberechtigt geleisteten Naturalien.⁷²

Die gleichen Wertungen findet man bei Azpilcueta. Jedoch sind seine Ausführungen zum Problem wesentlich umfangreicher. Im Gegensatz zu Pacificus setzt er sich genauer mit der Frage auseinander, was bei subjektiver Unmöglichkeit einer Lohnzahlung in Geld seitens des Dienstherrn zu beachten sei: „E non potendo pagarlo in questo modo che promise...“.⁷³ Ausgangspunkt ist auch hier die vertragliche Vereinbarung, die „promessa“ (Versprechen). Es wird nicht klar gesagt, dass Naturalleistungen wie Bekleidung oder Nahrungsmittel bei Unmöglichkeit der Geldleistung als Surrogat gegeben werden dürfen. Die Herangehensweise ist eher pragmatisch als dogmatisch: Wenn der Dienstherr nicht in Geld leisten kann, kommt es

70 Pacificus von Novara, *Summola di pacifica coscienza*, Cap. X, de avaritia. (Bl. 131).

71 Ebd.

72 Ebd.

73 Azpilcueta, *Manuale* (Fn. 27) 249.

nicht abstrakt auf das Schicksal der Forderung an, sondern konkret auf den Schutz des Dienstleistenden als Lohngläubiger. In den Bereich der Sünde kommt, wer dem Armen nicht gibt, was er verdient, wer Mühe nicht ausreichend entlohnt. Azpilcueta baut dem zur Geldleistung nicht fähigen Arbeitgeber eine Brücke zur ausreichenden Kompensation und damit zur Wahrung seines Seelenheils. Es müsste der allgemeine Preis („prezzo comune“) der als Lohn geleisteten Naturalien ermittelt werden.⁷⁴ So sollen Wertabweichungen verhindert werden. Vorausgesetzt, der Dienstverpflichtete benötigt die geleisteten Naturalien nicht und erzielt bei einem Verkauf der Sachen nicht den allgemeinen Preis, hat der Arbeitgeber ihm den Schaden zu ersetzen. Insofern stimmt die Rechtsfolge mit den Ausführungen des Pacificus von Novara überein. Verwiesen wird bei Azpilcueta auf Antoninus von Florenz, auch der Rechtsbegriff „danno“ steht im Vordergrund.

Insgesamt wird deutlich, dass die Beichtväterliteratur eine flexible, praxisorientierte Lösung für das Problem der Naturalentlohnung findet, die offenbar auf ein bei mehreren Autoren wiederholtes Muster aufbaut. Gedacht wird vom Dienstleistenden und seiner Bedürfnislage aus. Wie kommt der arbeitende Mensch an das, was er zum Leben braucht? So lautet die entscheidende Frage.

Bemerkenswert ist, dass sie hier mithilfe der Restitutionslehre einer Lösung zugeführt wird. Der Beitrag der auf christlicher Normativität beruhenden Restitutionslehre zur europäischen Rechtskultur wurde in einer intensiven Studie hervorgehoben.⁷⁵ Obwohl die Restitutionslehre sich in erster Linie auf Vermögensverschiebungen bezieht und Lohngerechtigkeit als vertragliches Äquivalenzproblem erscheint, spielte sie doch in der religiösen und weltlichen Normativität zur Vergütung eine bedeutende Rolle.⁷⁶ Eindeutige Belege findet man dafür nicht nur bei Azpilcueta, sondern auch in der für Wirtschaftsethik und Lohnfragen besonders ergiebigen Summe des Antoninus von Florenz.⁷⁷ Die Restitutionslehre löste das Ge-

74 Ebd.

75 Nils Jansen, *Restitution* (Fn. 6)

76 Vgl. zur Relevanz einer hier freilich an das römische Recht angelehnten Vorstellung von negotiorum gestio Forster, *Das Gehalt des Vikars*, 771, bei der es ebenfalls um die Lösung von Lohnfragen über juristische Ausgleichsmechanismen geht.

77 Zur Relevanz der Stichworte „restitutio“ und „avaritia“ für Fragen von Arbeit und Lohn auch Andrea Padovani, *Giustizia e lavoro nelle Summae di Antonino da Firenze, Angelo da Chivasso e Giovanni Battista Trovamala*, in: David von Mayenburg u.a. (Hg.), *Der Einfluss der Kanonistik auf die europäische Rechtskultur*, Bd. 5, Göttingen 2016, 375-404, 381.

rechtigkeitsproblem von der bloßen vertraglichen Wirksamkeitskontrolle und betrachtete es aus einer breiteren Perspektive.

5. „Prudentia“ als Kriterium für den gerechten Lohn des Dieners

Auch wenn die Beichtväterjurisprudenz weniger prinzipienorientiert arbeitete, als die Autoren des *ius commune*, finden sich darin allgemeine Gerechtigkeitsgrundsätze. Dabei spielt die freie Vereinbarkeit des Lohns eine besondere Rolle.⁷⁸ Interessant ist daran zunächst, dass grundsätzlich eine freie Vertragsgestaltung offenbar auch im Sektor der einfachen Handarbeit ohne weiteres anerkannt wird. Auch bei Azpilcueta ist stets die Rede vom Versprechen eines Lohnes,⁷⁹ was impliziert, dass man das Lohnsystem nicht primär von der festgesetzten Taxe aus konzipierte. Wo der Lohn nicht vereinbart ist, soll der Arbeitgeber nach Ansicht von Dr. Navarrus mindestens das bezahlen, was er einem anderen „servus“, mit dem er einen Vertrag schon geschlossen hat, gegeben hätte.⁸⁰ Ein Kriterium ist also hier die Gleichbehandlung verschiedener Bediensteter eines Herren. Qualifikationsabstufungen spielen in diesem Bereich von „servi“ offenbar keine Rolle.

Berücksichtigt wird auch die Konstellation, in der ein Lohn der Einschätzung (*dispositio et arbitrio*) des Dienstherrn überlassen bleibt.⁸¹ In diesen praktisch wahrscheinlich eher seltenen Fällen der einseitigen Leistungsfestsetzung sei der Lohn nach der Einschätzung eines „*huomo prudente*“⁸² festzulegen. Der Begriff „*prudentia*“ verweist auf eine in der theologischen Literatur weit verbreitete Tugendlehre. In diesem Kontext, wo es um Bedienstete geht, assoziiert man damit unweigerlich die Hausväter-Lehre. Tatsächlich gehörte „*prudentia*“ auch bei Thomas von Aquin, vor dessen Hintergrund sich die theologischen Lohngerechtigkeitsdiskurse des Mittelalters und der frühen Neuzeit abspielten, zum Kanon der für die Leitung einer Hausgemeinschaft notwendigen Tugenden.⁸³ Unzulässig wäre aber

78 Vgl. in diesem Band Andra Caracausi, 265 f.

79 Vgl. etwa Azpilcueta, *Manuale* (Fn. 27) 249 mit den Begriffen „*patto*“ und „*patto tacito*“, im Sinne eines formlosen Vertrages.

80 Ebd.

81 Ebd.

82 Ebd.

83 Joachim Ritter/Karlfried Gründer (Hg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 4, Darmstadt 1976, Art. „Klugheit“, 858 ff.

die Schlussfolgerung, dass ein Hausvater dann klug handelt, wenn er dem Diener möglichst wenig zahlt, um dessen Arbeitskraft effizient ausbeuten zu können. Stets hatte die Klugheitslehre eine normative Komponente, welche über ökonomische Zweckerwägungen hinausging. Klugheit war auch die Fähigkeit zur „Beurteilung dessen was billig ist“.⁸⁴ Damit war sie auf die Erreichung einer moralischen Zielvorstellung gerichtet. Somit ist die hier angesprochene „prudentia“ sicherlich auch als Aufforderung zur gerechten Lohnfindung zu lesen.

Prudentia wird als Tugendlehre verschiedener Autoren entwickelt. So definiert etwa Leonardus Lessius „prudentia“ als „Tugend des Erkennens, durch die wir bei jeglicher auf uns zukommender Tätigkeit wissen, was anständig (honestum), was schädlich ist“.⁸⁵ Der Klugheit werden Funktionen zugeordnet, nämlich „gut Überlegen, gut ein Urteil fällen und dessen Durchführung anordnen“.⁸⁶ Auf die häusliche Situation zwischen Herrn und Diener lässt sich das plausibel anwenden. Bei der Findung des richtigen Urteils sind die „Sinnsprüche der Weisen“ zu berücksichtigen, etwa von Salomo.⁸⁷ Prudentia eröffnet hier den Weg zu biblischen Wertungen. Die Tugend impliziert aber auch Mitte und Mäßigung. Somit dürfte sie auch als Aufforderung gegen übermäßige oder überdurchschnittliche Löhne gelesen werden können.

Bei Dr. Navarrus steht der Verweis auf *prudentia* im Zusammenhang mit einer konkret zum Ausdruck gebrachten Figur der Lohngerechtigkeit. Für ihn sind Gerechtigkeitselemente so wichtig, dass sie sogar zur Korrektur vertraglicher Lohnvereinbarungen herangezogen werden können. Wenn ein Vertrag vorliegt, in dem ein Lohn vereinbart ist, der unter dem liegt, was der Diener verdient („merita“), muss der Dienstherr dementsprechend einen höheren als den vertraglichen Preis vereinbaren. Begründet wird diese Forderung mit der Pflicht zur Restitution. Wer Menschen unter Wert für ihre Arbeit bezahlt, muss den fehlenden Betrag restituieren.⁸⁸ Aber wie bestimmt man den Betrag, der dem Leistenden tatsächlich zusteht? Hier finden sich in anderen Kontexten Hinweise darauf, dass der Theologe die individuelle Leistung des arbeitenden Menschen als Maßstab für den Lohn

84 Ebd.

85 Leonardus Lessius, *De iustitia et iure*, Teil I, hg. und eingeleitet von Nils Jansen, ins Deutsche übersetzt von Klaus Wille, Stuttgart 2020, 41.

86 Ebd., 57.

87 Ebd., 59.

88 *Azpilcueta*, *Manuale* (Fn. 27) 249, Rn. 108.

ansieht. Die Qualität der Dienste war ein Kriterium zur Bestimmung des Lohns, aber eher ein Abgrenzungskriterium nach oben.⁸⁹ Für eine Kategorie von Arbeitskräften, die man als höhere Haus-Bedienstete zusammenfassen könnte (Sekretäre, Majordomus und ähnliche) muss der Verdienst ausreichen, dass sie essen und sich „ehrlich kleiden können (vestire honestamente).“⁹⁰ Darüber hinaus ist die Qualität der Dienste maßgeblich dafür, ob sie noch mehr verdienen.⁹¹

Überhaupt scheint der Autor im Bereich der höheren häuslichen Dienste eine Vielzahl an über obligatorischen Leistungserbringungen auszumachen. Plausibel ist das, weil in diesen Bereichen eine Messung von Arbeitszeit oder Arbeitserfolg schwerer möglich ist. Wenn Dienste geleistet werden, welche über das hinausgehen, was ausdrücklich vertraglich festgelegt ist, so beleibt schließlich noch der Verweis auf den allgemeinen Gerechtigkeitsmaßstab: Das natürliche und göttliche Gesetz verlangen demnach, dass jedem seine Mühe bezahlt werde.⁹² Hier kommt man wieder auf die thomistische Grundformel zurück, die als eine Art Generalklausel die kasuistisch nicht erfassten Fälle auffängt.

IV. Wege zur Durchsetzung von Lohngerechtigkeit: Appelle an religiöse Gefühle der Richter?

Abschließend stellt sich die Frage, wo die Transmissionsriemen der Beichtjurisprudenz in die Rechtspraxis verliefen, oder anders formuliert, wo die Auswirkungen des *forum internum* auf das *forum externum* ausstrahlen, so dass vollstreckbare, praxisrelevante Ergebnisse beobachtet werden können.⁹³ Zur Beantwortung dieser Frage müssten gerichtliche Entscheidungen untersucht werden, welche Lohnfragen in Arbeitsverhältnissen zum Gegenstand haben. Solche sind nicht leicht zu finden, denn gerade wo es sich um Klagen von Handwerkern oder Landarbeitern handelte, wurden Konflikte regelmäßig vor Gerichten gelöst, die überwiegend in mündlichen Verfahren entschieden und wenig oder gar kein Schriftgut produzierten.

⁸⁹ Ebd., 250, Rn. 110.

⁹⁰ Ebd.

⁹¹ Ebd.

⁹² Ebd., 251.

⁹³ Zur Verbindung von *forum internum* und *forum externum* vgl. auch *Decock*, *Theologians and Contract Law* (Fn. 4) 27.

Der förmliche, gemeinrechtliche Prozess war nur selten die Austragungsform von Lohnklagen.⁹⁴ Die meist zuständigen Zunftgerichte oder Polizeiorgane entschieden in wenig formalisierten, mündlichen Verfahren. Teilweise finden sich jedoch Aktenüberlieferungen von Spruchkörpern, die niedrigschwellige Zugänge für Lohnklagen arbeitender Menschen boten. Ein solches Gericht ist etwa die bereits erwähnte *Giustizia Vecchia* von Venedig. Es war ein für geringe Lohn und Preisforderungen zuständiges Organ in der Ämterhierarchie der *Serenissima*. Auffällig ist, dass die Kläger bei ihren Lohnforderungen auf eine theologische Ebene verwiesen. Oft findet man die Formel „Schweiß und Mühe“ („*sudori e fatiche*“).⁹⁵ Auch wird gesagt, dass ein Arbeitslohn („*mercede*“) weder nach göttlichem noch nach menschlichem Recht versagt werden darf. Einkalkuliert wird offenbar der Appell an das Seelenheil des Arbeitgebers, ebenso wie an das Gewissen der Richter. Oft ist auch die Rede von „*giusta mercede*“, also gerechtem Lohn. Dabei ging es zunächst einmal um Fragen des Lohns überhaupt. Gemeint war die Durchsetzung der Lohnforderung, möglicherweise aber auch die Lohnhöhe. Es liegt nahe, dass vor solchen Spruchkörpern von den Klägern mit bestimmten Signalwörtern operiert wurde, die bei den Empfängern religiöse Empfindungen auslösen sollten, welche wiederum von der Lehre der Beichtväter geprägt gewesen sein könnten. Dabei sind zwei Elemente entscheidend. Die unmittelbare Verknüpfung von Lohn und Leistung, im Sinne von mühevoller Arbeit, und die impliziten Verweise auf die Notwendigkeit des Lohns zum Überleben. Parallelen zur Sprachwelt des „*Confessionale*“ von Dr. Navarrus sind offensichtlich. Inwiefern dieses konkrete Werk bei arbeitenden Menschen bekannt war, die ihre Klagen gegen die Dienstherrn als Bitten vortrugen, die aus Sicht der Antragsteller von Supplikationen gegenüber der Obrigkeit kaum zu trennen waren, lässt sich nicht feststellen. Gut dokumentiert ist jedoch, wie sich Azpilcuetas „*Manual de confesores*“ von Coimbra aus über Europa verbreitete und dass es in verschiedenen italienischen Städten gedruckt wurde, in Rom,

94 Was natürlich nicht bedeutet, dass Lohnfragen nicht vorkamen. So findet man Verhandlungen über Fragen von „Lohn“, „*salario*“ und „Subsistenz“ etwa in Verfahren des Reichskammergerichts. Vgl. etwa Stadtarchiv Wetzlar, RKG 079, 79 (T 199/987) (1699-) 1720-1725 (-1734), Bl. 72 ff. online abrufbar unter: <https://iurisprudencia.onlin.e/de/reichskammergericht/documents/static/1385279/pages/72?t=salario&zoom=0.52>.

95 *James E. Shaw*, *Justice of Venice* (Fn. 19) 147.

Neapel und nicht zuletzt in Venedig.⁹⁶ Azpilcueta lebte von 1567 bis 1586 in Italien, sein in Spanisch erschienenes Werk wurde zuerst ins *volgare*, dann ins Lateinische übersetzt.⁹⁷ Allein in Venedig erschienen 19 Auflagen des „Manuale“, die jeweils unterschiedliche Textstufen enthalten.⁹⁸ Dr. Navarrus selbst wirkte in Zusammenarbeit mit seinen Verlegern auf die Popularisierung seines Werks hin. So fügte der Autor der ersten venezianischen Auflage seines Buchs eine Zusammenfassung bei, mit dem Ziel, den Inhalt einem breiten Publikum bekannt zu machen. Dieser sei eben nicht nur an die Beichtväter gerichtet, sondern auch an die einfachen Leser („pii lettori“), damit das Werk den „dotti“ wie den „idioti“ dienen könne.⁹⁹ Inwiefern die Popularisierung des „Manuale“ so erfolgreich war, dass sie die Sprache der Gerichtsakten prägte, lässt sich natürlich nicht nachweisen. Jedoch gibt es in Dr. Navarrus Werk Hinweise auf die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen. Auch wenn das *forum internum* die entscheidende Instanz ist, wird das Gericht in die Handlungsanweisungen an den Menschen einbezogen. Der Anspruchsteller wird auf den (offiziellen) Rechtsweg verwiesen.¹⁰⁰ Er darf nicht zu Mitteln der Selbsthilfe greifen und „occultamente“ das nehmen, was ihm für seine Dienste gebührt.¹⁰¹ Lediglich wenn auf dem Rechtsweg der geschuldete Lohn nicht erlangt werden kann, aus Beweisschwierigkeiten oder Gründen der Nachlässigkeit oder Parteilichkeit des Richters („negligentia ò amicitia del giudice“), darf sich der Arbeiter nehmen, was ihm gebührt, ohne zu sündigen.¹⁰² Azpilcueta geht also von förmlichen Verfahren mit Beweiserhebung über den Anspruch aus. Der bloße Verweis auf Armut und Bedürftigkeit dürfte also nicht genügt haben. Dennoch stellt das Confessionale für den Gewissensappell genügend Formeln und Argumente zur Verfügung. Auch wenn kein ausdrücklicher Vertrag („patto espresso“) geschlossen wurde (und daher der Beweis für den Dienstleister erschwert ist), bestimme das natürliche und göttliche Recht, dass jedem seine Mühe zu vergelten sei.¹⁰³

96 Maillard Alvarez, in: Manuela Bragagnolo (Hg.), *The Production of Knowledge of Normativity in the Age of the Printing Press. Martín de Azpilcueta's Manual de Confessores from a Global Perspective*, Leiden 2024, 114 ff.

97 Ebd.

98 Ebd, 115.

99 Ebd, 116.

100 Azpilcueta, *Manuale* (Fn. 27), 251.

101 Ebd.

102 Ebd.

103 Ebd.

Manche Gerichte der Frühen Neuzeit erlangten eine spezielle Reputation als Gerichte für die Armen. Auch in England lässt sich derartiges beobachten. In einer Quellensammlung von Urteilen des Court of Requests¹⁰⁴ stellt sich etwa ein auf Lohnklagen der Diener als „poor serving man“ vor.¹⁰⁵ Im Jahr 1531, aus dem das Urteil stammt, hatte allein diese Formulierung eine normative Implikation. Es ging hier nicht bloß um ein allgemeines hervorrufen von Mitleid, wie die Forderung von Gnade vonseiten eines Angeklagten im Strafprozess. Vielmehr wussten die Kläger wahrscheinlich, was an religiöser Verantwortung gegenüber ärmeren Menschen normativ theologisch vorgeprägt war und sie verstanden es, daran zu appellieren.¹⁰⁶

Solche religiös grundierten Appelle fanden auch dann Anwendung, wenn die eigentliche Basis der Lohnklage ein Versprechen („promise“) der Dienstherrn war, einen bestimmten Jahresbetrag zu zahlen.¹⁰⁷ Der Dienstherr habe dann „contrary to all right and good conscience“ den Lohn nicht gezahlt. Wie in Venedig erkennt man hier: die Forderungen sind mit religiösen Verweisen auf das Gewissen kombiniert. Rechtliche Formen kommen vor, sind jedoch nicht die alleinige Basis für den Anspruch. Erst recht erscheinen sie nicht in technischer Form, als materielle Grundlagen einer Forderung. Religion und Gewissen, eben Lohngerechtigkeit, ist das Thema dieser Verfahren. Im vorliegenden Fall aus England hängt das auch damit zusammen, dass, nach Angaben des Klägers, kein schriftlicher Vertrag vorliegt, welcher unter dem Common Law zu einer Klage berechtigt hätte.¹⁰⁸ Hier verwendet er dann auch den Begriff „contract“, während er im Bezug auf den Court of Requests von „promise“ spricht. Das verdeutlicht zusätzlich, warum religiöse Normativität in Bezug auf Lohnklagen so wichtige eine Rolle gespielt haben kann: Viele Arbeitsleistungen wurden nicht auf Basis schriftlicher Verträge erbracht. Eine wichtige Ausnahme waren freilich die Lehrlingsverhältnisse, über die es viele notarielle Dokumente gibt. Wo aber solche fehlten, ersetzte der Appell an das Gewissen wohl nicht selten die Möglichkeit der formalen Vertragsklage. Bei nicht fixierten

104 Zu den englischen Equity Courts als „Courts of conscience“ siehe den Hinweis bei *Decock, Theologians and Contract Law* (Fn. 4) 27.

105 *Select Cases of Court of Requests, A.D. 1497-1569*, Edited by I.S. Leadam for the Selden Society, London 1898, 31.

106 Zur „Sprache der Armut“ vgl. *Thorsten Keiser, Zwischen Pluralismus und Vereinheitlichung - Quellenperspektiven für die Geschichte des Arbeitsrechts*, Rg 33 (2025) 2-25.

107 *Select Cases of Court of Requests, A.D. 1497-1569* (Fn. 105) 32.

108 Ebd., 33.

Löhnen spielte damit auch die Bemessung der richtigen Lohnhöhe durch das Gericht nach Billigkeit eine besondere Rolle. Plausibel wird dadurch, warum in religiösen Traktaten dieses Thema so ausführlich angesprochen wird. Richter und Arbeitgeber brauchten insbesondere hier Maßstäbe, welche Ihnen gerechtes Handeln und damit die Erlangung des Seelenheils ermöglichten.¹⁰⁹

V. Fazit: Gerechter Lohn als religiöser Topos

Wie man gesehen hat, konnte Lohngerechtigkeit stark mit religiöser Normativität verbunden sein. Sicherlich war der gerechte Lohn für die Frühe Neuzeit ein wichtiger Topos. Er stand im Mittelpunkt eines Diskurses, aus dem sich Prämissen und Maximen ergaben, die zur Ausfüllung gesetzlicher Lücken und zur Wahrung des Seelenheils dienen konnten.¹¹⁰ In diesem Sinne kann man die kasuistische Moralität der Beichtväterliteratur auch als Sammlung von Topoi deuten.¹¹¹ Der gerechte Lohn war einer davon. Komplex sind allerdings seine Auswirkungen.

In einem großen Teil der theologisch-juristischen Literatur ging es um die Zulässigkeit der Lohnerzielung bei bestimmten Tätigkeiten überhaupt, also etwa um Fragen der Zulässigkeit der Produktion von Luxusgütern, der Tätigkeit eines Maklers, Geldwechslers, etc. Solche Fragen gelangten in der Regel nicht auf die praktische Ebene und fanden wahrscheinlich kein Echo in Gerichtsprozessen. Was man in der Praxis findet sind hingegen Lohnforderungen und Lohnfestsetzungen. Religiöse Normativität wirkte in der Praxis, wenn auch oft indirekt. Antreffen kann man sie in Gerichten, in denen nach Gewissen entschieden wurde, etwa in den Courts of conscience in England. Diese sind vergleichbar mit kontinentaleuropäischen Gerichten, seien es korporative oder obrigkeitliche Gerichte, in denen das römische Recht nicht angewendet wurde.

Die Einforderung von Lohngerechtigkeit von Seiten körperlich arbeitender Menschen hatte den Charakter einer Supplikation, einer Beschwerde an

109 Vgl. zum Schutz der Armen als frühneuzeitliche Richtertugend: Lars Ostwaldt, *Aequitas und Justitia. Ihre Ikonographie in Antike und Früher Neuzeit*, Magdeburg 2009, 141.

110 Jan Schröder, *Topik und Jurisprudenz in der Frühen Neuzeit*, in: ders., *Rechtswissenschaft in der Neuzeit*, Tübingen 2023, 163-177.

111 David Heith-Stade, *Canon and Oikonomia: A Typology of Normativity and Exceptions in Canon Law*, in: *Kanon XXIV, Oikonomia, Dispensatio et Aequitas Canonica*, 52-60.

die Obrigkeit, weniger die eines zivilen Parteiprozesses. Moralische Narrative des schlecht behandelt Werdens durch höher gestellte Personen spielten dabei stets eine Rolle. Andererseits wirkte die Religion möglicherweise auch disziplinierend auf die Arbeitskräfte. Lohngerechtigkeit wies nicht nur in die eine Richtung des Gewissens der Dienstherrn und Arbeitgeber, sondern auch der Dienstverpflichteten, seien es nun zu höheren Diensten berufene Personen, wie Anwälte, Ärzte oder Universitätsdozenten, oder einfache „Servi“.

Zu diskutieren wäre die Frage, ob Säkularisierung und Konfessionalisierung (in Deutschland) zu Brüchen in dieser religiösen Normativitätsebene geführt hatten. Eine These wäre, dass es in manchen Bereichen Europas womöglich schwieriger wurde, sich als arbeitender Mensch an das religiöse Gewissen der Arbeitgeber zu wenden. Das wäre zumindest die logische Konsequenz aus einem Vordringen des formal-rechtlichen Vertragsgedankens und der immer dichter werdenden polizeilichen Regelungsgeflechte für Arbeit. Für den deutschsprachigen Raum ist zumindest klar, dass Arme und arbeitende Menschen in der Policeygesetzgebung der Frühen Neuzeit klar getrennt waren. Erstere sollten nach Möglichkeit zur Arbeit gezwungen werden. Wer hingegen körperlich arbeitete sollte sich an immer detaillierter werdende Lohnordnungen halten. Für Gewissensfragen und theologische Theorien war in diesen Regimen weniger Raum. Womöglich verweist also religiöse Lohngerechtigkeit auf ein typisch vormodernes Korrektiv, das stets im Zusammenspiel mit obrigkeitlichem Recht für Pluralität und Flexibilität sorgte.

